

SV-Report zum 15. Februar 2015

Freiwillige Beiträge machen sich nicht immer bezahlt

Am Anfang jeden Jahres machen die Rentenversicherungsträger ihre freiwillig Versicherten durch Pressemitteilungen darauf aufmerksam, dass die Nachzahlung von Beiträgen für das vergangene Jahr nur noch bis zum 31. März möglich ist. Freiwillige Beiträge können zwischen dem Mindestbeitrag von 85,05 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.124,55 Euro im Monat für das Jahr 2014 gezahlt werden. Für eine kleine Gruppe von Selbstständigen ist die Einhaltung der Frist von großer Bedeutung. Ältere freiwillig Versicherte, die bereits vor 1984 (vor 1992 in den neuen Bundesländern) die Wartezeit von fünf Jahren für den Schutz bei Erwerbsminderung erfüllt hatten, können nur durch ununterbrochene Zahlung von Beiträgen in beliebiger Höhe ihren Anspruch auf eine Rente bei Erwerbsminderung aufrechterhalten. Wer nur eine Zahlung

innerhalb des über 30 jährigen Zeitraums vergaß, besitzt keinen Erwerbsminderungsschutz. Eine Nachzahlung verbessert dann nur die Altersrente.

Mit einem Mindestbeitrag von 85,05 Euro erreicht der Versicherte eine Erhöhung seiner Regelaltersrente um rund 0,33 Euro, mit einem Höchstbeitrag von 1.124,55 Euro eine Erhöhung um rund 4,49 Euro nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Die meisten freiwillig Versicherten besitzen keinen Schutz mehr bei Erwerbsminderung. Sie können deshalb im Allgemeinen den Aufruf zur Nachzahlung ignorieren, zumal der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 2015 gesenkt wurde.

Rentenversicherung

Bundesrat fordert Maßnahmen

In seiner letzten Sitzung am 6. Februar 2015 mahnte der Bundesrat die Bundesregierung an, dass sie keine Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels der gesetzlichen Rente von 46 Prozent getroffen hat. Bundesrat und Bundesregierung sind sich darin einig, dass die gesetzliche Rente in ihrer jetzigen Form zukünftig nicht mehr ausreichen wird, um eine angemessene, den Lebensstandard sichernde Altersversorgung zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird gebeten, mögliche Reformmaßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen, die das Niveau von 46 Prozent über das Jahr 2024 hinaus sichern.

Laut Bundesregierung ist dieses Ziel jedoch mit der gesetzlichen Rente kaum noch zu erreichen. So soll bereits ab 2024 das Sicherungsniveau vor Steuern auf unter 46 Prozent fallen. Für viele Rentner bedeute dies ein Leben in Armut. Um dem entgegenzuwirken und das jetzige

Rentenniveau zu halten, wären Beitragssatzerhöhungen fällig, was jedoch eine Verletzung der Beitragssatzobergrenze bedeuten würde. Zu Recht wächst nun also der Druck auf die Regierung, Alternativen zu finden, um das Rentenniveau zu stabilisieren. Eine vorausschauende Altersvorsorge ist in Zeiten mit niedrigen und stark schwankenden Renditen schwierig.

Eine Studie der Wirtschaftsauskunft Bürgel, aus der hervorgeht, dass im vergangenen Jahr die Zahl der Privatinsolvenzen in der Altersgruppe über 61 Jahre um 14 Prozent auf 10.683 gestiegen ist, macht eines deutlich: Die gesetzliche Rentenversicherung wird Altersarmut nicht verhindern.

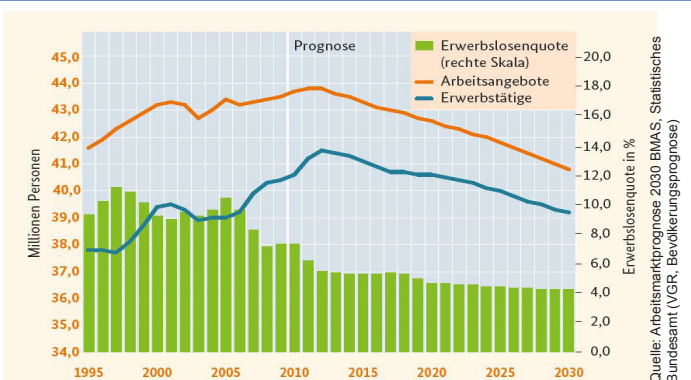
Andere staatlich geförderte sowie private Möglichkeiten zur Altersvorsorge müssen genutzt werden, um die Versorgung im Alter zu sichern.

Rente

Arbeitsmarktprognose 2030

Die kürzlich für das Arbeitsministerium veröffentlichte Arbeitsmarktprognose 2030 zeichnet ein deutlich positiveres Bild als bisher angenommen. Dafür sorgen vor allem die stärkere Erwerbsbeteiligung sowie die höhere Zuwanderung. So sinkt laut Prognose bis 2030 die Zahl der Erwerbstätigen lediglich um etwa eine Million, während die Bevölkerung im Alter zwischen 20-64 Jahren um 5 Millionen zurückgeht.

Auch die Erwerbslosenquote wird sich dank der Höherqualifizierung und der geringeren Anzahl Jugendlicher ohne Berufsausbildung positiv entwickeln und laut Prognose im Jahr 2030 auf 1,7 Millionen zurückgehen. Dennoch bringt der demografische Wandel auch gewaltige Herausforderungen mit sich. Der Bedarf an Fachkräften nimmt zu und muss zu einem großen Teil durch starke Zuwanderung gedeckt werden.



Demografie

Änderungen im Pflegezeitgesetz in Kraft getreten

Zu Beginn des Jahres ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland steigt weiter an, besonders die Zahl derjenigen, die zu Hause und von Angehörigen gepflegt werden. Daher sind immer mehr pflegende Angehörige gezwungen, neben dem Beruf noch Zeit für die Pflege aufzubringen. Mit dem neuen Gesetz versucht der Gesetzgeber die Arbeitszeiten für pflegende Angehörige flexibler zu gestalten. Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen:

- Wer in akuten Fällen kurzfristig eine Auszeit von bis zu 10 Tagen zur Pflege eines Angehörigen benötigt, erhält nun auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld (90 % des Nettolohns).
- Arbeitnehmer haben wie bisher das Recht in Betrieben mit mehr als

15 Beschäftigten sich bis zu sechs Monate teilweise oder ganz von der Arbeit freistellen zu lassen. Nun erhält der Beschäftigte Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Ausgaben (BAFzA) beantragt und in monatlichen Raten (i.d.R. 50 % des fehlenden Nettogehalts) ausgezahlt. Nach dem Ende der Pflegezeit wird das Darlehen ebenfalls in Raten zurückgezahlt.

- Nahe Angehörige von Pflegebedürftigen, die in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern beschäftigt sind, haben die Möglichkeit ihre Arbeitszeit auf 15 Wochenstunden zu verringern. Während dieser Zeit hat der pflegende Angehörige Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Pflege

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: Knut M. Schallöhr, André Schallöhr

© 2015, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.